



Stadt Görlitz

Richtlinie der Stadt Görlitz zur Förderung des Sports (Sportförderrichtlinie)

Große Kreisstadt Görlitz

Dezernat II

Amt für Jugend/Schule & Sport/Soziales

Sachgebiet Soziales

Richtlinie der Stadt Görlitz zur Förderung des Sports (Sportförderrichtlinie)

vom 28.11.2024

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Görlitz hat in seiner Sitzung am 28.11.2024 folgende Sportförderrichtlinie beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeiner Teil.....	3
1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen	3
2. Gegenstand der Förderung	3
3. Zuwendungsempfänger.....	3
4. Zuwendungsvoraussetzungen	4
5. Antragstellung und Fristen	5
6. Bewilligung und Auszahlungen von Zuwendungen.....	5
7. Mittelverwendung und Nachweisführung	6
8. Rückerstattung von Zuwendungen	7
II. Regelungen zu Sportstätten	7
1. Anwendungsbereich.....	7
2. Ansprechpartner.....	7
3. Kauf der kommunalen Sportstätte	7
4. Abschluss eines Erbbaupachtvertrages mit der Stadt Görlitz	8
5. Abschluss eines langfristigen Nutzungsvertrages zwischen der Stadt Görlitz und dem Verein als alleinigen Nutzer der Sportstätte	8
III. Sportförderung	8
1. Nutzungskostenzuschuss.....	8
1.1 Gegenstand, Art, Form und Umfang der Förderung	8
1.2 Förderfähige Kosten	8
1.3 Verfahren und Unterlagen	9
1.4 Verwendungsnachweis.....	9
2. Geschäftsstellenzuschuss Oberlausitzer Kreissportbund sowie deren Rechtsnachfolger	9
2.1 Gegenstand, Art, Form und Umfang der Förderung	9
2.2 Förderfähige Kosten	9
2.3 Verfahren.....	9
2.4 Verwendungsnachweis.....	10
3. Kinder- und Jugendpauschale	10

3.1	Gegenstand, Art, Form und Umfang der Förderung	10
3.2	Berechnung und Verfahren	10
4.	Einzelveranstaltungen im öffentlichen Interesse der Stadt Görlitz	10
4.1	Gegenstand, Art, Form und Umfang der Förderung	10
4.2	Förderfähige Kosten	10
4.3	Verfahren und Unterlagen	11
4.4	Verwendungsnachweis.....	11
5.	Zuwendung für Investitionsmaßnahmen/ Instandhaltungsmaßnahmen/ Werterhaltungsmaßnahmen und die Anschaffung von beweglichen Sportbedarf	11
5.1	Gegenstand, Art, Form und Umfang der Förderung	11
5.2	Verfahren.....	12
5.3	Verwendungsnachweis.....	12
6.	Förderung der Entgelte der Nutzung Neisse-Bad und Ausweichplätze	12
6.1	Gegenstand, Art, Form und Umfang der Förderung	12
6.2	Verfahren.....	13
6.3	Verwendungsnachweis.....	13
7.	Förderung von Großsportveranstaltungen mit besonderem öffentlichen Interesse	13
7.1	Gegenstand.....	13
7.2	Verfahren und Unterlagen	13
7.3	Verwendungsnachweis.....	13
IV.	Inkrafttreten.....	14
1.	Inkrafttreten	14
V.	Anlage.....	15
Anlage 1	15

I. Allgemeiner Teil

1. Zweck und Rechtsgrundlagen

Diese Richtlinie ist ein Instrumentarium, nach der eine fachlich ausgerichtete und partnerschaftlich angelegte kommunale Sportförderung realisiert werden kann. Die Verbesserung der Infrastruktur für Sport und Freizeit als wichtige Voraussetzungen für die Sportentwicklung in der Stadt wird als gemeinsame Aufgabe von Politik, Verwaltung und Sportselbstverwaltung wahrgenommen.

Die Stadt Görlitz gewährt Zuwendungen zur Förderung des Sports nach dieser Richtlinie. Des Weiteren gelten die allgemeinen kommunal- und haushaltrechtlichen Bestimmungen und insbesondere die aktuellen Regelungen nach §§ 23 und 44 der Sächsischen Haushaltsordnung (SäHO) in der jeweils geltenden Fassung sowie den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, einschließlich der jeweiligen Allgemeinen Nebenbestimmungen (Allgemeine Nebenbestimmung institutionellen Förderung (ANBest-I) und Allgemeine Nebenbestimmung Projektförderung (ANBest-P)).

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen. Zuschüsse können nur im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel gewährt werden.

2. Gegenstand der Förderung

Diese Richtlinie ermöglicht eine differenzierte Förderung des Görlitzer Sports, mit dem Ziel der Sicherung des Sporttreibens unter besonderer Förderung des Kinder-, Jugend- und Behindertensportes. Des Weiteren soll das Ehrenamt unterstützt und die Sportentwicklung in der Stadt vorangetrieben werden.

3. Zuwendungsempfänger

- a) Empfangsberechtigt für die Zuwendungen sind gemeinnützige Amateursportvereine,
 - die ihren Sitz im Stadtgebiet der Großen Kreisstadt Görlitz haben und
 - deren überwiegender Teil der Mitglieder (>50 %) in Görlitz wohnhaft sind.In begründeten Einzelfällen kann abweichend von diesen Regelungen entschieden werden.
- b) Empfangsberechtigt für die Zuwendung unter Punkt III. Sportförderung 2. Geschäftszusatz ist der Oberlausitzer Kreissportbund e. V. sowie deren Rechtsnachfolger.
- c) Antragsberechtigte Dritte für die Bereitstellung kommunaler Sportanlagen nach Punkt II dieser Richtlinie sind zudem:
 - gemeinnützige Görlitzer Vereine,
 - Vereine, welche die Sporteinrichtung projektbezogen für Kinder-, Jugend- und Behindertenarbeit nutzen.

Der Förderzweck ist im Antrag deutlich erkennbar darzustellen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- a) Gefördert wird der Amateursport.
- b) Die Förderung des offenen Sportangebotes bleibt von dieser Richtlinie unberührt.
- c) Die Grundlage der Förderung stellt die Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten dar, die im Antrag auszuweisen sind.
- d) Die Zuwendungen können nur bewilligt werden, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist, eine angemessene Eigenbeteiligung erbracht wird und die wirtschaftliche Verwendung der Mittel gewährleistet ist. Der angemessene Eigenanteil kann innerhalb der geförderten Maßnahme auch als Eigenleistung erbracht werden. Dabei wird ein Stundensatz von 8,00 EUR zu Grunde gelegt. Es können damit bis zu 50 % der erforderlichen Eigenmittel nachgewiesen werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind die geförderten Maßnahmen nach Punkt III. 6. dieser Richtlinie (Förderung der Entgelte der Nutzung Neisse-Bad und Ausweichplätze).
- e) Vor Inanspruchnahme der Zuwendung der Stadt Görlitz sind mögliche Bezuschussungen durch Bundes- oder Landesfördermittel auszuschöpfen.
- f) Eine Förderung projektbezogener Maßnahmen kann grundsätzlich nur dann erfolgen, wenn alle Zuschussmöglichkeiten durch andere Stellen ausgenutzt worden sind und der Fördermittelempfänger einen seiner Finanzkraft angemessenen Eigenanteil erbringt. Teilnehmerbeiträge und Zuwendung nicht öffentlicher Zuwendungsgeber können dabei angerechnet werden. Die Gesamtfinanzierung und die Funktionsfähigkeit des Vorhabens müssen gesichert sein. Genauso müssen Folgekosten für den Verein auf Dauer alleine tragbar sein.
- g) Die Maßnahmen dürfen zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen worden sein. Im Falle eines Beginns der Maßnahme vor Bewilligung ist ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn zu beantragen. Aus der Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns ist kein Anspruch auf Förderung ableitbar.
- h) Es ist grundsätzlich darauf zu achten, die unterschiedlichen Lebenslagen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und Chancengleichheit unabhängig von der Geschlechtsidentität zu fördern.
- i) Es ist untersagt, in den Sportstätten verfassungsfeindliche, insbesondere rassistische, fremden-feindliche, antidemokratische, antisemitische oder nationalsozialistische Parolen zu äußern oder zu verbreiten, als auch entsprechende Propagandamaterialien mitzuführen, bereit zu halten oder zu verbreiten.
- j) Die Zuwendungsempfänger wirken darauf hin, dass ihre Mitglieder kein gewalttätiges, gewaltverherrlichendes, rassistisches, antisemitisches oder anderweitig diskriminierendes Gedankengut pflegen oder verbreiten. Dies gilt bspw. für die Leugnung des Holocaust, die Benachteiligung, Diskriminierung oder Beleidigung von Personen aufgrund ihrer Herkunft, ihres Geschlechts, ihrer Hautfarbe, ihrer religiösen Überzeugung oder ihrer sexuellen Orientierung oder wegen einer Behinderung. Ein Verstoß kann mit sofortigem Ausschluss des Vereins aus der Sportförderung und der Rückforderung erhaltener finanzieller Mittel geahndet werden.
- k) Zuwendungen dürfen nur ausgereicht werden, sofern bei dem Zuwendungsempfänger eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint, dieser in der Lage ist, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen und von ihm das Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet wird.
- l) Bei allen Veröffentlichungen und Werbemaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen, ist in geeigneter Weise auf die Förderung z. B. mit dem Vermerk „Gefördert durch die Stadt Görlitz“ und/oder dem Wappen der Stadt Görlitz zu verweisen.

verfahrensgesetz (VwVfG). Ohne Zuwendungsbescheid werden keine finanziellen Mittel ausgereicht. Im Zuwendungsbescheid enthalten sind:

- Gesamtkosten der Maßnahme,
- Summe der förderfähigen Ausgaben,
- Summe der Eigenmittel des Antragstellers,
- Leistungen durch Dritte,
- Bewilligungssumme.

Im Fall einer Ablehnung erhält der Antragsteller einen begründeten Ablehnungsbescheid (§ 39 VwVfG).

- f) Bestandteil des Zuwendungsbescheides ist ein Vordruck für eine Rechtsbehelfsverzichtserklärung. Diese Rechtsbehelfsverzichtserklärung ist dann vom Zuwendungsempfänger auszufüllen und zu unterschreiben, wenn die Widerspruchsfrist von einem Monat nicht abgewartet werden soll. Mit Eingang der unterschriebenen Rechtsbehelfsverzichtserklärung kann der Zuschuss an den Zuwendungsempfänger vor Ablauf der Widerspruchsfrist ausgezahlt werden.
- g) Eine Auszahlung der Zuwendung erfolgt erst nach Vorlage eines Auszahlungsantrages/ Mittelabrufs in schriftlicher oder elektronischer Form, welcher an die Bewilligungsbehörde zu übergeben ist. Mit dem Auszahlungsantrag erklärt der Zuwendungsempfänger, dass die im Zuwendungsbescheid enthaltene Fördersumme in der zugewiesenen Höhe zweckentsprechend und termingerecht ausgegeben wird.
- h) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich jede Änderung mit der Bewilligungsbehörde abzustimmen, die für die Förderung maßgebend ist. Dies gilt insbesondere, wenn der Zweck der Zuwendung nicht oder nicht vollständig erreicht werden kann. Dies gilt auch für Änderungen, die erst nach Antragstellung oder nach Erhalt des Zuwendungsbescheides eintreten. Nicht bestätigte Änderungen können den Entzug der Förderung nach sich ziehen.
- i) Bei Nichtinanspruchnahme der Fördermittel bis zum Ende des Zuwendungszeitraumes sind bereits ausgezahlte Fördermittel unverzüglich zurückzuzahlen. Der Zuwendungsgeber ist vorab über die Rückzahlung von Fördermitteln zu informieren.

7. Mittelverwendung und Nachweisführung

- a) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, mittels Verwendungsnachweis die ordnungsgemäße Verwendung der bewilligten und ausgezahlten Fördermittel zu den in dieser Richtlinie festgesetzten Terminen nachzuweisen. Dabei ist neben der Einhaltung der Abrechnungstermine gemäß Zuwendungsbescheid darauf zu achten, dass die darin enthaltenen Angaben zur Zweckbindung sowie zur Kosteninanspruchnahme verbindlich nachzuweisen sind.
- b) Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- c) Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen.
- d) Im zahlenmäßigen Nachweis sind sämtliche im Zuwendungszweck zusammenhängenden Einzahlungen und Auszahlungen entsprechend der Gliederung des zugrunde gelegten Finanzierungsplanes summarisch darzustellen. Abweichungen im Mitteleinsatz können zur Reduzierung der Fördersumme oder zum Widerruf des Bescheides führen. Das kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Zweck des Bescheides nicht oder nur teilweise erfüllt wird.
- e) Dem Verwendungsnachweis sind die Originalbelege bzw. die dem Original gleichgestellten elektronischen Belege beizufügen. Diese können auch in elektronischer Form eingereicht werden.
- f) Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz hat, dürfen nur Nettopreise berücksichtigt werden.
- g) Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Görlitz ist berechtigt, die Unterlagen der Zuwendungsempfänger zu prüfen.

4. Abschluss eines Erbbaupachtvertrages mit der Stadt Görlitz

Die Vergabe von Erbbaurechten an kommunalen Sportstätten an Sportvereine kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht. Die Konditionen sind den jeweiligen Gegebenheiten angepasst und unter Berücksichtigung der gesetzlichen und rechtlichen Anforderungen durch das zuständige städtische Gremium zu beschließen.

Die Kosten der Bewirtschaftung gehen an den Verein über. Der Verein erhält die Möglichkeit, Zuschüsse nach Punkt III. 1. dieser Richtlinie (Nutzungskostenzuschuss) zu beantragen.

5. Abschluss eines langfristigen Nutzungsvertrages zwischen der Stadt Görlitz und dem Verein als alleinigen Nutzer der Sportstätte

Dieses Verfahren verfolgt das Ziel, dem Verein die Möglichkeit zu geben, sich eine vereinseigene Sportstätte zu schaffen und gleichzeitig eine Unterstützung für den Anfangsbetrieb zu erhalten. Der Verein soll sich nach einem vorab vereinbarten Zeitraum äußern, ob er am Abschluss eines Kaufvertrages oder am Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages interessiert ist. Gerät ein Verein in eine wirtschaftliche Situation, die ihm kurz- oder langfristig die Finanzierung der Sportstätte wesentlich erschwert bzw. wirtschaftlich unmöglich macht, ist der Verein verpflichtet, dies der Stadt Görlitz rechtzeitig anzuzeigen. In diesem Fall erfolgt eine Überprüfung der Wirtschaftlichkeit des Vereins. Dem Verein kann vertraglich ein Vorrang beim Abschluss eines Erbbaupachtvertrages oder ein Vorkaufsrecht eingeräumt werden.

Die Kosten der Bewirtschaftung gehen auf den Nutzer über. Der Nutzer erhält die Möglichkeit, Zuschüsse nach Punkt III. 1. dieser Richtlinie (Nutzungskostenzuschuss) zu beantragen. Der ausgehandelte Vertrag ist vor Vertragsschluss durch das zuständige städtische Gremium zu beschließen.

Dem Verein kann die Möglichkeit der Weitervermietung an Dritte vertraglich eingeräumt werden. Den Basiswert für die Bewirtschaftungskosten bilden die vollständig abgerechneten Kosten des jeweiligen Vorjahres.

III. Sportförderung

1. Nutzungskostenzuschuss

1.1 Gegenstand, Art, Form und Umfang der Förderung

- a) Auf Antrag kann Sportvereinen
- mit eigenen Sportanlagen,
 - mit Sportanlagen, für die ein Erbpachtvertrag abgeschlossen wurde,
 - mit Sportanlagen, für die mit Dritten eine vertragliche Bindung zur Nutzung besteht
- ein Zuschuss gewährt werden.
- b) Bezuschusst werden bis zu 40 % der förderfähigen nachzuweisenden Nutzungskosten.

1.2 Förderfähige Kosten

- a) Die förderfähigen Kosten umfassen:
- Aufwendungen für Grundbesitzabgaben,

- Aufwendungen für Bewirtschaftungskosten,
 - Aufwendungen für Kosten der laufenden Unterhaltung des sportlich genutzten Teils der Anlage (beispielsweise: Sportanlage, Umkleide- und Sanitärbereiche, Schiedsrichterraum) sowie geringfügige Instandhaltungen,
 - Aufwendungen von Platzwart- oder Hausmeistertätigkeiten (Grundlage der Personalkosten bilden die Entgelte vergleichbarer Beschäftigter nach TVöD und dürfen diese nicht überschreiten. Es gilt das Besserstellungsverbot. Der Personalaufwand muss den Betreuungsvorgaben vergleichbarer kommunaler betriebener Sportanlagen entsprechen.).
- b) Nicht förderfähige Kosten sind beispielsweise:
- Verpflegungskosten,
 - Ausgaben für angestellte Bürokräfte.

1.3 Verfahren und Unterlagen

- a) Der Zuschuss für die Nutzung von Sportanlagen ist bis zum 31.01. des Kalenderjahres zu beantragen.
- b) Nach Fristende eingehende Anträge werden als Nachträge behandelt und können nur berücksichtigt werden, sofern noch Fördermittel vorhanden sind. Eine Entscheidung kann erst am Ende des Haushaltsjahres getroffen werden.
- c) Dem Antrag ist ebenso ein ausgeglichener Kosten und- Finanzierungsplan für das bevorstehende Kalenderjahr beizufügen.

1.4 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist mit dem vorgegebenen Formular bis spätestens zum 28.02. des folgenden Kalenderjahres einzureichen. In einem kurzen Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis sind die Ergebnisse der Maßnahme darzustellen. Ein Antrag auf Verlängerung der Abgabefrist ist schriftlich bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

2. Geschäftsstellenzuschuss Oberlausitzer Kreissportbund sowie deren Rechtsnachfolger

2.1 Gegenstand, Art, Form und Umfang der Förderung

- a) Auf Antrag kann dem Oberlausitzer Kreissportbund e. V. sowie deren Rechtsnachfolger, welcher sich umfassend mit der Pflege und Förderung des Sports im Stadtgebiet der Großen Kreisstadt Görlitz beschäftigt, ein Zuschuss gewährt werden.
- b) Bezuschusst werden bis zu 5.000,00 EUR der förderfähigen nachzuweisenden Betriebskosten.

2.2 Förderfähige Kosten

- a) Die förderfähigen Kosten umfassen Aufwendungen zur Betreibung und Unterhaltung der Geschäftsstelle.
- b) Nicht förderfähige Kosten sind beispielsweise:
- Verpflegungskosten,
 - Aufwendungen für Sportveranstaltungen.

2.3 Verfahren

- a) Der Zuschuss für die Betreibung und Unterhaltung der Geschäftsstelle ist bis zum 31.01. des Kalenderjahres zu beantragen.
- b) Nach Fristende eingehende Anträge werden als Nachträge behandelt und können nur berücksichtigt werden, sofern noch Fördermittel vorhanden sind. Eine Entscheidung kann erst am Ende des Haushaltsjahres getroffen werden.

- c) Dem Antrag ist ebenso ein ausgeglichener Kosten und- Finanzierungsplan für das bevorstehende Kalenderjahr beizufügen.

2.4 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist mit dem vorgegebenen Formular bis spätestens zum 28.02. des folgenden Kalenderjahres einzureichen. In einem kurzen Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis sind die Ergebnisse der Maßnahme darzustellen. Ein Antrag auf Verlängerung der Abgabefrist ist schriftlich bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

3. Kinder- und Jugendpauschale

3.1 Gegenstand, Art, Form und Umfang der Förderung

Zur Förderung der aktiven Kinder- und Jugendarbeit in den Sportvereinen können die Vereine auf Antrag jährlich einen pauschalen Zuschuss in Höhe von bis zu 14,00 EUR je Mitglied bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erhalten.

3.2 Berechnung und Verfahren

- a) Grundlage für diese Zuwendung bildet die zum 01.01. des Förderjahres gemeldete Statistik der Vereinsmitglieder des Landessportbundes (statistische Daten werden zum Abgleich durch den Oberlausitzer Kreissportbund sowie deren Rechtsnachfolger bereitgestellt). Sie gilt jeweils für das Kalenderjahr.
- b) Der Zuschuss für die Kinder- und Jugendpauschale ist bis zum 31.01. des Kalenderjahres zu beantragen.
- c) Nach Fristende eingehende Anträge werden als Nachträge behandelt und können nur berücksichtigt werden, sofern noch Fördermittel vorhanden sind. Eine Entscheidung kann erst am Ende des Haushaltsjahres getroffen werden.

4. Einzelveranstaltungen im öffentlichen Interesse der Stadt Görlitz

4.1 Gegenstand, Art, Form und Umfang der Förderung

- a) Die Stadt Görlitz kann den Görlitzer Sportvereinen für die Durchführung von Einzelveranstaltungen im öffentlichen Interesse der Stadt Görlitz Zuschüsse gewähren.
- b) Gleiches gilt im Einzelfall für die Teilnahme des Vereins an Veranstaltungen in Trägerschaft Dritter, soweit das öffentliche Interesse an der Teilnahme an dieser Veranstaltung vorliegt.
- c) Gefördert werden z. B. Traditionsveranstaltungen, Behinderten- und Seniorensportfeste, Meisterschaften von Landesebene an aufwärts und internationale Sportveranstaltungen.
- d) Bezuschusst werden bis zu 40 % der förderfähigen nachzuweisenden Gesamtkosten.

4.2 Förderfähige Kosten

- a) Die förderfähigen Kosten umfassen:
 - Aufwendungen für die Organisationskosten, die im direkten Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen,
 - Gebühren, Genehmigungen, Leihgebühren und Büromaterial,
 - Urkunden, Medaillen und Pokale,
 - Fahrt- und Übernachtungskosten (im Sinne des Sächsischen Reisekostengesetzes),
 - Kosten der medizinischen Bereitschaft, ehrenamtliche Helfer und Kampfrichter,
 - Werbung/Öffentlichkeitsarbeit.

b) Nicht förderfähige Kosten sind beispielsweise:

- Verpflegungskosten,
- Tagegeld,
- Sachpreise und Geldprämien,
- Erwerb von Sportgeräten,
- Bauleistungen (soweit sie nicht zur Organisation erforderlich sind),
- weitere Personalkosten des Vereins.

4.3 Verfahren und Unterlagen

- a) Der Zuschuss für die Einzelveranstaltung ist bis zum 31.01. des Kalenderjahres zu beantragen.
- b) Nach Fristende eingehende Anträge werden als Nachträge behandelt und können nur berücksichtigt werden, sofern noch Fördermittel vorhanden sind.
- c) Dem Antrag ist ebenso ein ausgeglichener Kosten und- Finanzierungsplan für das bevorstehende Kalenderjahr beizufügen.
- d) Im Einzelfall kann vom Termin der Antragstellung dahingehend abgewichen werden, wenn aus plausiblen Gründen eine frühere Anerkennung als Einzelveranstaltung im öffentlichen Interesse nicht möglich war.

4.4 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist mit dem vorgegebenen Formular bis spätestens zum 28.02. des folgenden Kalenderjahres einzureichen. In einem kurzen Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis sind die Ergebnisse der Maßnahme darzustellen. Ein Antrag auf Verlängerung der Abgabefrist ist schriftlich bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

5. Zuwendung für Investitionsmaßnahmen/ Instandhaltungsmaßnahmen/ Werterhaltungsmaßnahmen und die Anschaffung von beweglichen Sportbedarf

5.1 Gegenstand, Art, Form und Umfang der Förderung

a) Zuwendungsfähig sind:

1. bauliche Werterhaltungsmaßnahmen von Sportanlagen von Sportvereinen, worunter zustandserhaltene Maßnahmen des Gebrauchswertes durch Pflege, Reparatur oder Instandsetzung beispielsweise von Gebäuden, Gebäudebestandteilen oder Sportgeräten fallen.
2. Investitionen für den Sportgebrauch, wobei es sich um Maßnahmen handelt, die beim Zuwendungsempfänger zu Anschaffungs- und Herstellungskosten führen - § 38 Abs. 1 und 2 SächsKomHVO (siehe Anlage 1).
3. die Anschaffung von Sportgeräten.
4. die Anschaffung von geringwertigen Wirtschaftsgütern für den Sportgebrauch bis zu einem Wert gemäß § 44 Abs. 5 SächsKomHVO in der jeweils gültigen Fassung. Unter geringwertigen Wirtschaftsgütern verstehen sich die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von abnutzbaren beweglichen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, die selbstständig genutzt werden können (siehe Anlage 1).

b) Der Zuwendungsempfänger muss dabei:

- Eigentümer der Sportstätte sein, oder
- über langfristige Nutzungsrechte (z. B. einen Erbbaupachtvertrag) verfügen, oder
- ausschließlich bei Betrachtung der Punkte 5.1 a)3. und 5.1 a)4. nur Mieter der Sportstätte sein.

c) Der Zuschuss beträgt hierbei für:

1. bauliche Werterhaltungsmaßnahmen nach 5.1 a)1. von Sportanlagen von Sportvereinen bis zu 30 % der förderfähigen Gesamtkosten.

2. Investitionen nach 5.1 a)2. bis zu 30 % der förderfähigen Gesamtkosten, jedoch maximal 20.000,00 EUR für unbewegliches und 5.000,00 EUR für bewegliches Vermögen pro Investitionsmaßnahme/Investitionsgegenstand.
3. die Anschaffung von Sportgeräten nach 5.1 a)3. bis zu 30 % der förderfähigen Gesamtkosten, jedoch maximal 5.000,00 EUR.
4. die Anschaffung von geringwertigen Wirtschaftsgütern nach 5.1 a)4. für den Sportgebrauch gemäß § 44 Abs. 5 SächsKomHVO bis zu 30 % der förderfähigen Gesamtkosten.

Die Möglichkeit einer höheren Förderung kann ausschließlich in Härtefällen eingeräumt werden. Der Sportausschuss ist in diesen Fällen anzuhören.

5.2 Verfahren

- a) Der Zuschuss ist bis zum 31.01. des Kalenderjahres zu beantragen.
- b) Nach Fristende eingehende Anträge werden als Nachträge behandelt und können nur berücksichtigt werden, sofern noch Fördermittel vorhanden sind. Eine Entscheidung kann erst am Ende des Haushaltsjahres getroffen werden.
- c) Dem Antrag ist ebenso ein ausgeglichener Kosten und- Finanzierungsplan für das bevorstehende Kalenderjahr beizufügen.
- d) Die Unterlagen zur Sportstätte – Besitz- oder Eigentumsnachweis (Grundbuchauszug, Miet- oder Pachtvertrag) – sind beizulegen.
- e) Mit dem Antrag sind Unterlagen einzureichen, welche die Beurteilung, ob es sich um eine Werterhaltung oder Investition handelt, zulassen.

5.3 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist mit dem vorgegebenen Formular bis spätestens zum 28.02. des folgenden Kalenderjahres einzureichen. In einem kurzen Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis sind die Ergebnisse der Maßnahme darzustellen. Ein Antrag auf Verlängerung der Abgabefrist ist schriftlich bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

6. Förderung der Entgelte der Nutzung Neisse-Bad und Ausweichplätze

6.1 Gegenstand, Art, Form und Umfang der Förderung

- a) Auf Antrag kann Vereinen für die Entgelte der Nutzung des Neisse-Bades der Stadt Görlitz sowie der Ausweichplätze im Sinne der Europastadt Görlitz/Zgorzelec ein Zuschuss bis zu 84 % gewährt werden.
- b) Die Förderung bezieht sich ausschließlich auf den planmäßigen Trainings- und Wettkampfbetrieb. Die Trainingszeiten und die Wettkampftermine und –zeiten sind Gegenstand der Vereinbarung mit der Stadt Görlitz. In den Winter-, Oster-, Sommer-, Herbst- sowie Weihnachtsferien und allen im Freistaat Sachsen gültigen Feiertagen werden die Nutzungszeiten nicht gefördert.
- c) Einzelfallentscheidungen sind möglich. Härtefälle treten ein, wenn aufgrund der finanziellen Belastung die Existenz des Vereins bedroht ist. In diesem Fall bilden der Jahresabschluss der beiden Vorjahre und der Haushaltsplan des Vereins für das laufende Haushaltsjahr die Entscheidungsgrundlage.
- d) Vom Landessportbund anerkannte Talentfördergruppen (TFG) und Landesleistungsstützpunkte (LSP) Görlitzer Vereinigungen oder im Stadtgebiet der Großen Kreisstadt Görlitz ansässige TFG und LSP können auf Empfehlung des Oberlausitzer Kreissportbundes sowie deren Rechtsnachfolger bis zu 99 % des Eigenanteils des zusätzlichen Trainingsaufwandes gefördert werden.

6.2 Verfahren

- a) Der Antrag ist bis zum 31.01. des Kalenderjahres bei der Stadt Görlitz einzureichen.
- b) Nach Fristende eingehende Anträge werden als Nachträge behandelt und können nur berücksichtigt werden, sofern noch Fördermittel vorhanden sind. Eine Entscheidung kann erst am Ende des Haushaltsjahres getroffen werden.
- c) Dem Antrag ist ebenso eine Planung für die Trainings- und Wettkampfzeiten für das bevorstehende Kalenderjahr beizufügen.

6.3 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist mit dem vorgegebenen Formular bis spätestens zum 28.02. des folgenden Kalenderjahres einzureichen. In einem kurzen Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis sind die Ergebnisse der Maßnahme darzustellen. Ein Antrag auf Verlängerung der Abgabefrist ist schriftlich bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

7. Förderung von Großsportveranstaltungen mit besonderem öffentlichen Interesse

7.1 Gegenstand

Die Stadt Görlitz unterstützt anstelle der Einzelförderung nach Punkt III. 4 dieser Richtlinie die Durchführung von Großsportveranstaltungen, die einen erheblichen Mehrwert für die Öffentlichkeit und die lokale Gemeinschaft bieten.

Schwerpunkte der Förderung:

- Die Veranstaltung muss einen bedeutenden Beitrag zur Förderung des Sports und der sportlichen Betätigung in der Bevölkerung leisten. Besondere Berücksichtigung finden dabei Veranstaltungen, die eine hohe Teilnehmerzahl anziehen und mediale Aufmerksamkeit erlangen.
- Die Veranstaltung sollte positive wirtschaftliche Effekte für die Stadt und die Region, insbesondere durch Tourismus, lokale Wertschöpfung und Beschäftigung erzeugen.
- Die Veranstaltung hat einen starken regionalen Bezug und Tradition, die attraktiv und nachhaltig für die Stadt Görlitz ist.

Kommerzielle, auf reine Gewinnerzielungsabsicht ausgerichtete Großsportveranstaltungen, sind davon ausgeschlossen.

7.2 Verfahren und Unterlagen

- a) Über die Förderung von Großsportveranstaltungen entscheidet der Stadtrat.
- b) Ein formloser Antrag mit folgenden Unterlagen sollte grundsätzlich 12 Monate vor Beginn der Veranstaltung eingereicht werden:
 - Projektbeschreibung, aus der hervorgeht, in welcher Weise die in 7.1 beschriebenen Ziele erreicht werden sollen,
 - ein vollständiger und ausgeglichener Kosten- und Finanzierungsplan, aus dem hervorgeht, worin die Leistungen der Stadt Görlitz bestehen sollen (z. B. Finanzmittel, Unterstützung bei der Logistik bzw. der Öffentlichkeitsarbeit),
 - Referenzen des Veranstalters.
- c) Über die Art der Zuwendung (Bescheid, Kooperationsvertrag etc.) wird gesondert entschieden.

7.3 Verwendungsnachweis

Die Form des Nachweises über die gewährte Unterstützung richtet sich nach 7.2 c).

IV. Inkrafttreten

1. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig wird die Richtlinie zur Förderung des Sports in der Großen Kreisstadt Görlitz (Sportförderrichtlinie) vom 05.06.2012 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Görlitz Nr. 13 vom 19. Juni 2012) außer Kraft gesetzt.

Görlitz, 28.11.2024

Octavian Ursu
Oberbürgermeister
der Stadt Görlitz

V. Anlage

Anlage 1

Auszug aus § 38 Abs. 1 und 2 SächsKomHVO:

„(1) Anschaffungskosten sind die Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. ²Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten und nachträgliche Anschaffungskosten. ³Minderungen des Anschaffungspreises sind abzusetzen.

(2) Herstellungskosten sind die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstandes, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen. ²Dazu gehören die Materialkosten, die Fertigungskosten und die Sonderkosten der Fertigung. ³Bei der Berechnung der Herstellungskosten dürfen auch angemessene Teile der notwendigen Materialgemeinkosten, der notwendigen Fertigungsgemeinkosten und des Wertverzehrs des Anlagevermögens, soweit er durch die Fertigung veranlasst ist, eingerechnet werden. ⁴Kosten der allgemeinen Verwaltung sowie Aufwendungen für soziale Einrichtungen der Verwaltung, für freiwillige soziale Leistungen und für betriebliche Altersversorgung brauchen nicht eingerechnet zu werden. ⁵Aufwendungen im Sinne der Sätze 3 und 4 dürfen nur insoweit berücksichtigt werden, als sie auf den Zeitraum der Herstellung entfallen.“

Auszug aus § 44 Abs. 5 SächsKomHVO, Fassung vom 18. März 2022 (**ACHTUNG**: für die Wertgrenze ist die jeweils gültige Fassung zu beachten):

„(5) Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von abnutzbaren beweglichen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, die selbstständig genutzt werden können und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um einen darin enthaltenen abzugsfähigen Vorsteuerbetrag, für den einzelnen Vermögensgegenstand 800 Euro nicht übersteigen, stellen im Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung in voller Höhe Aufwand dar.“